

# Bundesgesetzblatt

985

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1979	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 79	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Anhangs III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens .....	986
11. 9. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 20/79 — Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen) .....	991
8. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Technische Zusammenarbeit .....	991
21. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen .....	995
21. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	996
21. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe ....	997
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit ....	999
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1001
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1003
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1004
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1006
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1007
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1010
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren .....	1010
23. 8. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1010
23. 8. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zweiten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	1012
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung .....	1012
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	1013
23. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1013
27. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister .....	1015
29. 8. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung .....	1015

**Erste Verordnung  
über die Inkraftsetzung von Änderungen des Anhangs III  
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**

Vom 23. August 1979

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1975 zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (BGBl. 1975 II S. 773) wird verordnet:

§ 1

Die im Verfahren nach Artikel XVI des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen angenommenen Änderungen des Anhangs III werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Anhang wird nachstehend in der geänderten Fassung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannten Änderungen außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Anhang III  
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**

**Erläuterung:**

1. Die in diesem Anhang aufgeführten Arten werden bezeichnet
  - a) mit dem Namen der Art oder
  - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „ssp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxon verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Ein Sternchen (\*) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxon in Anhang I aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang III ausgenommen sind.
5. Zwei Sternchen (\*\*) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeuten, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxon in Anhang II aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang III ausgenommen sind.
6. Bei den Ländernamen neben den Bezeichnungen von Arten oder anderen Taxa handelt es sich um die Bezeichnungen der Vertragsparteien, die die Aufnahme dieser Arten oder Taxa in diesen Anhang beantragt haben.
7. Alle Tiere oder Pflanzen — sei es lebend oder tot — einer in diesem Anhang aufgeführten Art oder eines anderen darin aufgeführten Taxon fallen unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Bei Botswana fallen auch alle ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse der von diesem Staat angemeldeten Tierarten unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

**Fauna***Mammalia*

## Säugetiere

**Chiroptera**

## Flattertiere

## Phyllostomatidae

## Blattnasen

*Vampyrops lineatus*

Blattnasenart

Uruguay

**Edentata**

## Zahnlose

## Bradyrodidae

## Faultiere

*Bradypus griseus*

Graues Dreizehnenfaultier

Costa Rica

*Choloepus hoffmanni*

Weißkopf-Zweizehnenfaultier

Costa Rica

## Dasypodidae

## Gürteltiere

*Cabassous centralis*Mittelamerikanisches  
Nacktschwanzgürteltier

Costa Rica

*Cabassous gymnurus (tatouay)*

Nacktschwanzgürteltier

Uruguay

**Pholidota**

## Schuppentiere

## Manidae

## Schuppentiere

*Manis gigantea*

Riesenschuppentier

Ghana

*Manis longicaudata*

Langschwanzschuppentier

Ghana

*Manis tricuspis*

Weißbauchschuppentier

Ghana

**Rodentia**

## Nager

## Sciuridae

## Hörnchen

*Epixerus ebii*Palmenhörnchen oder  
Großes Rotschenkelhörnchen

Ghana

*Sciurus deppei*

Deppe's Hörnchen

Costa Rica

## Anomaluridae

## Dornschwanzhörnchen

*Anomalurus* spp.

Dornschwanzhörnchenarten

Ghana

*Idiurus* spp.

Gleitbilcharten

Ghana

## Hystricidae

## Stachelschweine

*Hystrix* spp.

Eigentliche Stachelschweinarten

Ghana

## Erethizontidae

## Baumstachler

*Coendou spinosus*

Spitzengreifstachler

Uruguay

**Carnivora**

## Raubtiere

## Canidae

## Hunde

*Fennecus zerda*

Fennek, Wüstenfuchs

Tunesien

## Procyonidae

## Kleinbären

*Bassaricyon gabii*

Schlankbär

Costa Rica

*Bassariscus sumichrasti*

Mittelamerikanisches Katzenfrett

Costa Rica

*Nasua nasua solitaria*

Südamerikanischer Nasenbär

Uruguay

## Mustelidae

## Marder

*Galictis allamandi*

Großer Grison

Costa Rica

*Mellivora capensis*

Honigdachs

Ghana, Botswana

Viverridae Schleichkatzen	<i>Viverra civetta</i> Afrika-Zibetkatze, Civette	Botswana
Hyaenidae Hyänen	<i>Proteles cristatus</i> Erdwolf	Botswana
<b>Pinnipedia</b> Wasserraubtiere (Robben)		
Odobenidae Walrosse	<i>Odobenus rosmarus</i> Walroß	Kanada
<b>Artiodactyla</b> Paarhufer		
Hippopotamidae Flußpferde	<i>Hippopotamus amphibius</i> Flußpferd	Ghana
Tragulidae Hirschferkel	<i>Hyemoschus aquaticus</i> Afrikanisches Hirschferkel	Ghana
Cervidae Hirsche	<i>Cervus elaphus barbarus</i> Berberhirsch, Atlashirsch	Tunesien
Bovidae Horntiere	<i>Ammotragus lervia</i> Mähnenschaf	Tunesien
	<i>Antilope cervicapra</i> Hirschziegenantilope	Nepal
	<i>Boocercus (Taurotragus) euryceros</i> Bongo	Ghana
	<i>Bubalus bubalis</i> Wasserbüffel, Arni	Nepal
	<i>Damaliscus lunatus</i> Leierantilope	Ghana
	<i>Gazella dorcas</i> Dorkasgazelle	Tunesien
	<i>Gazella gazella cuvieri</i> Edmigazelle	Tunesien
	<i>Gazella leptoceros</i> Afrikanische Dünengazelle	Tunesien
	<i>Hippotragus equinus</i> Pferdeantilope	Ghana
	<i>Tetracerus quadricornis</i> Vierhornantilope	Nepal
	<i>Tragelaphus spekei</i> Sumpfantilope, Sitatunga	Ghana
	<b>Aves</b> Vögel	
<b>Rheiformes</b> Nanduartige Laufvögel		
Rheidae Nandu	<i>Rhea americana</i> ** Gewöhnlicher Nandu	Uruguay
<b>Ciconiiformes</b> Stelzvögel		
Ardeidae Reiher	<i>Ardea goliath</i> Goliathreiher	Ghana
	<i>Bubulcus ibis</i> Kuhreiher	Ghana
	<i>Casmerodius albus</i> Silberreiher	Ghana
	<i>Egretta garzetta</i> Seidenreiher	Ghana

Ciconiidae Störche	<i>Ephippiorhynchus senegalensis</i> Sattelstorch	Ghana
	<i>Leptoptilos crumeniferus</i> Marabu	Ghana
Threskiornithidae Ibisse	<i>Hagedashia hagedash</i> Hagedasch-Ibis	Ghana
	<i>Lampribus rara</i> Fleckenibis	Ghana
	<i>Threskiornis aethiopica</i> Heiliger Ibis	Ghana
<b>Anseriformes</b>		
Entenvögel und Gänsevögel		
Anatidae Enten- und Gänseartige	<i>Anatidae</i> spp. * ** Enten und Gänse	Ghana
<b>Galliformes</b>		
Hühnervögel		
Cracidae Hokkos	<i>Crax rubra</i> Tuberkelhokko	Costa Rica
Phasianidae Fasanenartige	<i>Agelastes meleagrides</i> Weißbrustperlhuhn	Ghana
	<i>Tragopan satyra</i> Satyr-Tragopan	Nepal
<b>Columbiformes</b>		
Taubenvögel		
Columbidae Tauben	<i>Columbidae</i> spp. * ** Tauben	Ghana
	<i>Nesoenas mayeri</i> Mauritiustaube, Rosentaube	Mauritius
<b>Psittaciformes</b>		
Papageienvögel		
Psittacidae Papageien	<i>Psittacidae</i> spp. * ** Papageienarten	Ghana
	<i>Ara ambigua</i> Großer Soldaten-Ara	Costa Rica
	<i>Ara macao</i> Hellroter Ara	Costa Rica
<b>Cuculiformes</b>		
Kuckucksvögel		
Musophagidae Turakos	<i>Musophagidae</i> spp. ** Turakoarten	Ghana
<b>Passeriformes</b>		
Sperlingsvögel		
Muscicapidae Fliegenschnäpperartige	<i>Bebrornis rodericanus</i> Mauritius-Sänger	Mauritius
	<i>Tchitreia (Terpsiphone) bourbonensis</i> Mauritius-Paradiesfliegenschnäpper	Mauritius
Emberizidae Ammern	<i>Gubernatrix cristata</i> Grünkardinal	Uruguay
Icteridae Stärlinge	<i>Xanthopsar flavus</i> Gelbhaubenstärling	Uruguay
Fringillidae Finken	<i>Fringillidae</i> spp. * ** Finkenarten	Ghana
Ploceidae Webervögel	<i>Ploceidae</i> spp. Webervogelarten	Ghana

**Reptilia**  
Kriechtiere

<b>Testudinata</b> Schildkröten		
Trionychidae Weichschildkröten	<i>Trionyx triunguis</i> Afrikanische Weichschildkröte	Ghana
Pelomedusidae Pelomedusen- schildkröten	<i>Pelomedusa subrufa</i> Starrbrust-Pelomeduse	Ghana
	<i>Pelusios</i> spp. Pelomedusenschildkröten	Ghana

**Flora**

<b>Gnetaceae</b>	<i>Gnetum montanum</i> Berg-Tangil	Nepal
<b>Magnoliaceae</b>	<i>Talauma hodgsonii</i> Taungme-Baum	Nepal
<b>Papaveraceae</b>	<i>Meconopsis regia</i> Gelber Himalaya-Mohn	Nepal
<b>Podocarpaceae</b>	<i>Podocarpus nerifolius</i> Oleanderblättrige Scheineibe	Nepal
<b>Tetracentraceae</b>	<i>Tetracentron</i> spp. Ährenblütiger Scheinjudasbaum	Nepal

---

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 20/79 — Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen)**

**Vom 11. September 1979**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen

usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „383 000 t“ ersetzt durch „587 000 t“.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. September 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Haiti  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 8. August 1979**

In Port-au-Prince ist am 25. April 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 10. Januar 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Haiti  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Haiti —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

**Artikel 2**

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Haiti;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);

- c) durch Aus- und Fortbildung von haitianischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Haiti, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Haiti;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von haitianischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Haiti in das Eigentum der Republik Haiti über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Haiti darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

**Artikel 3**

Leistungen der Regierung der Republik Haiti: Sie

- a) stellt für die Vorhaben in der Republik Haiti die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafens-, Einfuhr- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt



wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Haiti beschafftes Material;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt die jeweils erforderlichen haitianischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch haitianische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Haiti, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser haitianischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete haitianische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten haitianischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

#### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Haiti einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Haiti zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Haiti vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Haiti eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Haiti unter Übersendung des Lebenslaufes um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten

Fachkraft. Geht innerhalb von einem Monat keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Haiti ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Haiti die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Haiti so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Haiti sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder; hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Haiti gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Haiti ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Haiti

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Haiti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Haiti notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Port-au-Prince am 25. April 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

**Gerhard Söhnke**

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Haiti

**Edner Brutus**

Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Haiti

**Emmanuel Bros**

Minister für Finanzen  
und Wirtschaftliche Angelegenheiten  
der Republik Haiti

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten  
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 21. August 1979

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773; 1977 II S. 381, 659, 1125; 1978 II S. 1091) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für

Sri Lanka	am	2. August 1979
in Kraft getreten und wird in Kraft treten für		
Bahamas	am	18. September 1979
Bolivien	am	4. Oktober 1979

Dänemark, für das das Übereinkommen am 24. Oktober 1977 in Kraft getreten ist (BGBl. 1977 II S. 1245), hat mit Note vom 13. Februar 1979 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

«La réserve danoise porte sur les amendements aux annexes I et II de la convention de Washington qui entreront en vigueur le 16 février 1979.

„Der dänische Vorbehalt betrifft die Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Übereinkommens, die am 16. Februar 1979 in Kraft treten werden.

Les amendements en cause visent les espèces suivantes:

Die betreffenden Änderungen beziehen sich auf folgende Arten:

*Mammalia*

*Mammalia*

Artiodactyla     *Moschus Moschiferus*,  
population himalayenne  
à l'Annexe I en lieu et place de  
*Moschus Moschiferus moschiferus*  
  
Moschus spp. à l'Annexe II

Säugetiere  
Artiodactyla     *Moschus Moschiferus*,  
Paarhufer        himalayische Population  
in Anhang I anstelle von  
*Moschus Moschiferus moschiferus*  
Himalaya-Moschustier  
Moschus spp. in Anhang II

*Insecta*

*Insecta*

Lepidoptera  
  
Papilionidae     *Ornithoptera* spp. (sensu d'abrera)  
à l'Annexe II  
  
*Trogonoptera* spp. (sensu d'abrera)  
à l'Annexe II  
  
*Troides* spp. (sensu d'abrera)  
à l'Annexe II».

Insekten  
Lepidoptera     Schmetterlinge  
Papilionidae     Ritterfalter  
  
*Ornithoptera* spp.  
(sensu d'abrera)  
in Anhang II  
  
*Trogonoptera* spp.  
(sensu d'abrera)  
in Anhang II  
  
*Troides* spp.  
(sensu d'abrera)  
in Anhang II".

} Vogelfalter

Das Vereinigte Königreich, für das das Übereinkommen am 31. Oktober 1976 in Kraft getreten ist (BGBl. 1976 II S. 1736) hat mit Note vom 5. Februar 1979 mitgeteilt, daß das Übereinkommen auch auf die Inseln Caiman anzuwenden ist. Diese Ausdehnung ist am 8. Mai 1979 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April 1979 (BGBl. II S. 396).

Bonn, den 21. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. August 1979**

In Nairobi ist am 1. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, für das Vorhaben „Zwei Straßenbaueinheiten“ (Ausbau von Sekundär-

straßen) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 28 800 000 DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 1. August 1979 in zwei Ur-  
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wo-  
bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Alfred S. Kühn

Für die Regierung der Republik Kenia

Mwai Kibaki

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Türkei  
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

**Vom 21. August 1979**

In Bonn ist am 18. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Türkei**  
**über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen der Sonderhilfsaktion der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und multilateralen Institutionen bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1979.

**Artikel 2**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von 380 000 000 DM (dreihundertachtzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen dient der Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 1. Januar 1979 ausgestellt worden sind.

**Artikel 3**

(1) Das Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens hat eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die

zwischen der Türkiye Cumhuriyeti Merkez Bankasi und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

**Artikel 5**

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich gegenseitig darüber unterrichtet haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 18. Juli 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 G. van Well

Für die Regierung der Republik Türkei  
 V. Halefoğlu

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Türkei**  
**über die Gewährung einer Finanzhilfe vom 18. Juli 1979**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 des Regierungsabkommens vom 18. Juli 1979 bis zu 380,0 Millionen DM (in Worten: dreihundertachtzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Transportausrüstungen aller Art,
- e) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
- f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,
- g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Indonesien**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. August 1979**

In Jakarta ist am 19. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Indonesien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Indonesien —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 120 000 000,00 DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Jakarta am 19. Juli 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rainer Offergeld  
Günter Schödel

Für die Regierung der Republik Indonesien

Panggabean



**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Niger**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. August 1979**

In Niamey ist am 9. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. Juni 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Niger**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Niger —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivi-

len Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 abzuschließenden Finanzierungsvertrages ausgestellt worden sind.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Niger zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der

Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 9. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Johannes Reitberger

Für die Regierung der Republik Niger

Garba Sidikou

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Niger**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 9. Juni 1979 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Niger von Bedeutung sind,
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. August 1979**

In Bonn ist am 13. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Juni 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1979

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Niger —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Hochspannungsleitung von Niamey nach Tillabéry“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 Millionen

DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Damit wurden für dieses Projekt bisher insgesamt 10,7 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Niger zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen,

welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der

Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Günther van Well

Für die Regierung der Republik Niger

Mahamane Annou

### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. August 1979**

In Bonn ist am 13. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Juni 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Niger —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rindermastzentrum Tiaguiriré“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 6,075 Millionen DM (in Worten: sechsmillionenfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten. Damit wurden für dieses Projekt bisher insgesamt 12,075 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Niger zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Günther van Well

Für die Regierung der Republik Niger  
Mahamane Annou

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Niger**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. August 1979

In Bonn ist am 13. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Juni 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Niger**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Niger —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Reisanbau Namarigoungou“ einen Fi-

nanzierungsbeitrag bis zu 12,5 Millionen DM (in Worten: zwölfmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Niger zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine

Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Ge-

währung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

**Günther van Well**

Für die Regierung der Republik Niger

**Mahamane Annou**

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. August 1979**

In Bonn ist am 13. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 13. Juni 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1979

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht**

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Niger**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Republik Niger —

im Hinblick auf die EntschlieÙung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen, oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Niger beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Regierungsabkommen von der Regierung der Republik Niger oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Darlehensnehmern mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen ebenfalls in der Anlage aufgeführten Darlehensverträge über insgesamt 137 900 000,— DM (in Worten: hundertsiebenunddreißigmillionenneunhunderttausend Deutsche Mark) dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Republik Niger gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden,
- b) die ab 31. Dezember 1978 fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus dem der Banque de Développement de la

Republique du Niger (BDRN) gewährten Darlehen nicht mehr an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sondern mit schuldbefreiender Wirkung in Landeswährung an die Regierung der Republik Niger zu leisten sind und

- c) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus diesen Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird — vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge — auf Rückzahlungen von insgesamt 131 249 000,— DM (in Worten: hunderteinunddreißigmillionenzweihundertneunundvierzigtausend Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovisionen verzichtet.

**Artikel 2**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, anstelle der durch Verbalnote Nr. 42 vom 5. März 1976 und Verhandlungsprotokoll vom 15. Juni 1977 zugesagten Darlehen im Gesamtbetrag von 48 492 321,07 DM (in Worten: achtundvierzigmillionenvierhundertzweiundneunzigtausenddreihunderteinundzwanzig 07/100 Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Über die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 bedarf es noch des Abschlusses von gesonderten Regierungsvereinbarungen.

**Artikel 3**

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Republik Niger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 4**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
**Günther van Well**

Für die Regierung der Republik Niger  
**Mahamane Annou**



**Anlage**  
**gemäß Artikel 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Niger vom 13. Juni 1979**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Unter Artikel 1 fallen:**

- die Regierungsabkommen vom 30. 6. 1964,  
vom 18. 3. 1968,  
vom 16. 7. 1969,  
vom 19. 3. 1971,  
vom 12. 5. 1976,  
vom 15. 1. 1972,  
vom 12. 5. 1976,  
vom 6. 12. 1977,  
vom 30. 11. 1972,  
vom 26. 9. 1973,  
vom 2. 4. 1974,  
vom 26. 10. 1974,  
vom 8. 11. 1975,  
vom 10. 2. 1977,  
vom 22. 10. 1977,
  
  - die Darlehensverträge vom 6. 12. 1966,  
vom 1. 12. 1965,  
vom 3. 4. 1968,  
vom 15. 8. 1969,  
vom 19. 3. 1971,  
vom 24. 5. 1976,  
vom 18. 9. 1973,  
vom 24. 5. 1976,  
vom 7. 2. 1978,  
vom 29. 12. 1972,  
vom 8. 7. 1976,  
vom 10. 10. 1973,  
vom 16. 12. 1975 (zwei Verträge),  
vom 22. 1. 1975,  
vom 25. 11. 1977,  
vom 7. 9. 1977,  
vom 7. 2. 1978.
-

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Gründung eines Rates  
für die Zusammenarbeit  
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 23. August 1979

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Sambia am 27. September 1978  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1979 (BGBl. II S. 751).

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über den Zollwert der Waren**

Vom 23. August 1979

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert der Waren (BGBl. 1952 II S. 1, 8) mit seinen Änderungen vom 7. Juni 1967 (BGBl. 1969 II S. 1947) ist nach seinem Artikel XV Buchstabe c für

Algerien am 18. November 1977  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1979 (BGBl. II S. 43).

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. August 1979

In Nairobi ist durch Notenwechsel vom 26. Juni/18. Juli 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia — unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 293) — eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 18. Juli 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

(Übersetzung)

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Nairobi, den 26. Juni 1979

Büro des Vizepräsidenten und Finanzministerium

Bezugsnummer DV 76/78/01

Schatzministerium  
Postfach 30007, Nairobi  
Kenia

18. Juli 1979

Herr Staatssekretär,

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 25. Januar 1978 über Kapitalhilfe und die Agreed Minutes vom 15. März 1978 folgende Vereinbarung über die Aufstockung des Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Upper Tana Reservoir“ vorzuschlagen:

ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf Ihren Brief vom 26. Juni 1979 bezüglich einer Ausweitung des Kredites, der für das Projekt „Upper Tana Reservoir“ bereitgestellt worden war und der wie folgt lautet:

1. In Ergänzung des oben aufgeführten Abkommens über Kapitalhilfe ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Upper Tana Reservoir“ ein weiteres Darlehen bis zu 7 000 000,— DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Damit steht insgesamt für das Projekt ein Betrag von bis zu 89 266 000,— DM (in Worten: neunundachtzig Millionen zweihundertsechundsechzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 25. Januar 1978 über Kapitalhilfe einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

(Es folgt der Text der nebenstehenden Note.)

Falls sich die Regierung der Republik Kenia mit den in Nummer 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Ich freue mich, bestätigen zu können, daß der vorstehende Text für die Regierung der Republik Kenia akzeptabel ist und daß Ihr eingangs erwähnter Brief und mein Antwortschreiben darauf ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellen, welches mit dem Datum meines Antwortschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ich versichere Sie, Exzellenz, des Ausdrucks meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Dr. Alfred Kühn

N. Nganga

Herrn  
Nicholas Nganga  
Staatssekretär  
im Amt des Vizepräsidenten  
und Finanzministerium  
der Republik Kenia  
Nairobi

S. E. Dr. A. Kühn  
Botschafter  
Botschaft der Bundesrepublik  
Deutschland  
Nairobi

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zweiten Protokolls**  
**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung**  
**über den vorläufigen Beitritt der Philippinen**  
**zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 23. August 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1979 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. II S. 165) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 19. Juni 1979

in Kraft getreten ist.

An demselben Tage ist das Zweite Protokoll vom 11. November 1977 (BGBl. 1979 II S. 166) zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 9. August 1973 über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1976 II S. 453) nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Protokolls**  
**zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**  
**durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung**

Vom 23. August 1979

Das Protokoll vom 8. Februar 1965 zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung (BGBl. 1967 II S. 2005) ist nach seinem Absatz 4 für

Gabun am 31. Mai 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1978 (BGBl. 1979 II S. 12).

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern  
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

**Vom 23. August 1979**

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Washington und Moskau für

Peru am 21. März 1979  
in Kraft getreten.

Peru hat seine Ratifikationsurkunde am 3. Mai 1979 auch in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1979 (BGBl. II S. 76).

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Botsuana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. August 1979**

In Gaborone ist am 30. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Botsuana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Botsuana —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Botsuana beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Francistown-Dumela-Road“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 850 000,— DM (in Worten: drei Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Botsuana zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammen-

hang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Botsuana erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 30. Juli 1979 in zwei Ur-  
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Seeger

Für die Regierung der Republik Botsuana

Q. K. J. Masire

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister  
Vom 27. August 1979**

Das Protokoll vom 17. Oktober 1953 über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. 1971 II S. 1290) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für  
Finnland am 1. Dezember 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1971 (BGBl. II S. 1290).

Bonn, den 27. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über Arbeitslosenversicherung**

**Vom 29. August 1979**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 zu dem Abkommen vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (BGBl. 1979 II S. 789) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2

am 1. Oktober 1979

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 23. August 1979 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 343. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13. September 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13. September 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.